



**BürgerEnergie  
Thüringen e.V.**

THÜR. LANDTAG POST  
24.08.2023 09:11

21884/2023

**Den Mitgliedern des  
AfUEN**

Thüringer Landtag  
**Zuschrift**  
7/2864

zu Drs. 7/8233

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
poststelle@theuringer-landtag.de

---

Geschäftsstelle:  
Steubenstraße 22  
99423 Weimar

Tel.: 03643 / 211 60 15  
(Mo. 9-13 / Do. 14-18 Uhr)

---

99096 Erfurt

Tag: 24.08.2023

### **Stellungnahmen zu Entwurf ThürWindBeteilG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 11. und 14. Juli 2023 finden Sie nachfolgend die Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V. zu Entwurf des ThürWindBeteilG.

Ich plane, an der mündlichen Anhörung am 6. September 2023 – entsprechend Ihrer Einladung vom 11. Juli 2023 - teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V. zum Entwurf des ThürWindBeteilG „Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“

1a) *Frage: Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?*

Antwort: Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Windkraftausbau ist entscheidend für dessen Akzeptanz. Es geht dabei auch um die finanzielle Beteiligung, aber nicht nur. Es geht auch und zuerst darum, dass Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig und angemessen darüber informiert werden, dass und wo Windkraftanlagen geplant werden, dass Kommunen die Umsetzung des Windkraftprojektes mitgestalten können (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), dass Kommunen im Umfeld der Anlagen finanziell spürbar von der Windenergienutzung profitieren, dass die Windenergieanlage von einem regionalen Unternehmen (Stadtwerke oder Energiegenossenschaft) betrieben wird und dass auch die Möglichkeit des Bezugs von regional produziertem Strom angeboten wird. Diese unsere Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen der *forsa*-Umfragen, die jährliche in Deutschland mit jeweils über 1000 Befragten durchgeführt werden und über die Fachagentur Wind an Land im Herbst eines jeden Jahres seit 2015 veröffentlicht werden (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/>).

Die Bedeutung der Beteiligung und Teilhabe für die Akzeptanz, aber auch für die Demokratisierung der Energiewirtschaft und des sozialen Miteinanders sowie nötige Entwicklungen im Sinne der Gemeinwohlökonomie, wie sie im ThürWindBeteilG adressiert wird, ist gut untersucht und mehrfach bestätigt: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/beteiligungundteilhabe/>

In den vergangenen Jahrzehnten sind in Thüringen die meisten Windkraftanlagen leider ohne angemessene Beteiligung der Thüringerinnen und Thüringer errichtet worden; die meisten Anlagen befinden sich in Händen von Investoren und Betreibern außerhalb Thüringens (>90%). Das hat der Akzeptanz von Windkraft in Thüringen massiv geschadet. In anderen Bundesländern, z.B. Schleswig-Holstein, sind die Verhältnisse diametral verschieden von denen in Thüringen. Wir als BürgerEnergie Thüringen e.V. haben diese bittere Erkenntnis u.a. im Rahmen des EU-Projektes COME-RES gemacht, indem wir Bürgerwindparks in Schleswig-Holstein mit der Situation in Thüringen verglichen haben. Ursachen für diese Unterschiede liegen auch in den unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen. Mit dem ThürWindBeteilG kann – nach Überarbeitung – diesem Mangel in Thüringen begegnet werden.

Im Detail sehen wir jedoch noch Änderungsbedarf für den vorliegenden Entwurf des ThürWindBeteilG. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist im Entwurf des ThürWindBeteilG leider nur indirekt und passiv oder nicht im Sinne einer direkten, aktiven Beteiligung klar adressiert. Eine direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist lediglich in §4 Abs. 2 im letzten Halbsatz erwähnt, im Übrigen aber nicht näher ausgeführt. Stattdessen werden indirekte Beteiligungsmodelle ausgeführt.

In §2 Abs. 3 und §4 Abs. 5 ist eine direkte Beteiligung nur für die betroffenen Gemeinden, aber nicht deren Bürgerinnen und Bürgern vorgesehen. Zumindest ist eine direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in der Formulierung nicht erkennbar. In §2 Abs. 3 sollte neben den Gemeinden auch Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften, und lokal ansässige Agrargenossenschaften genannt werden und den Gemeinden gleichgestellt werden. Beide zusammen sollten dann in der Summe die in §2 Abs. 3 genannten mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten. Auch die §§4 und 5 adressieren nur die direkte Beteiligung von Gemeinden, aber nicht die Beteiligung von deren Bürgerinnen und Bürger. Die in §§4 und 6 genannten

Beteiligungsmodelle (Strompreiserlösgutschrift, Sparprodukt, Lokalstromtarif) sind nach unserem Verständnis keine direkten Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern am Windkraftunternehmen (wie §2 Abs. 3 für Gemeinden vorgesehen), sondern lediglich indirekte Beteiligungen finanzieller Art ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürgern auf die Planung und Umsetzung des Windkraftprojektes. §8 eröffnet nur örtlich angesiedeltem Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindlichen Unternehmen die Möglichkeit eines Direktstrombezugs, aber nicht auch den Bürgerinnen und Bürgern oder deren Zusammenschlüssen wie das mit dem „Energy Sharing“ möglich sein wird. Für das gegenwärtig auf der Bundesebene in Diskussion befindliche „Energy Sharing“ verweisen wir auf ein Eckpunktepapier, in dem das Konzept aufgeführt ist, sowie auf Eckpunkte für einen entsprechenden Gesetzesentwurf:

- [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Positionspapiere/Eckpunkte\\_eines\\_Energy\\_Sharing\\_Modells\\_Positionspapier\\_BBE\\_n.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Eckpunkte_eines_Energy_Sharing_Modells_Positionspapier_BBE_n.pdf)
- [https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/2023\\_07\\_03\\_Gesetzesentwurf\\_Energy\\_Sharing.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2023_07_03_Gesetzesentwurf_Energy_Sharing.pdf)

§5 Abs. 2 ist zwar so offen formuliert, dass auch die von uns favorisierte direkte unternehmerische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, aber es wäre zweckmäßig diese Art der Beteiligung explizit aufzunehmen.

Nach unserem Verständnis widersprüchlich (oder unverständlich und ggf. nicht zu akzeptieren) ist, dass laut §8 Abs. 4 die Beteiligungsoption laut §5 Abs. 1 vorzuziehen ist, weil die Gemeinde laut §8 Abs. 4 ggf. die Unmöglichkeit dieser Beteiligungsform erklären (oder sogar nachweisen?) muss, falls sie diese Option nicht wählt. Die so rechtlich bevorzugte Option laut §5 Abs. 1 nennt ihrerseits §4 Abs. 2 als die bevorzugte Option, die aber laut §8 Abs. 4 nur dann – also ersatzweise - anzuwenden ist, wenn §5 Abs. 1 nicht anwendbar ist.

Ohne eine Überarbeitung des ThürWindBeteilG hinsichtlich einer direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist zu befürchten, dass das ThürWindBeteilG die Erwartungen zur Verbesserung der Akzeptanz nur sehr eingeschränkt erfüllt. Bürgerenergiegenossenschaften im Verbund mit dem „Energy Sharing“, dessen bundesrechtliche Ermöglichung in den nächsten Monaten oder Jahren zu erwarten ist, bieten die Möglichkeit einer direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in unternehmerischer Weise. Das ThürWindBeteilG sollte diese Chance nutzen und favorisieren.

*1b) Frage: Kann der Gesetzesentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?*

Antwort: Ja, nach Überarbeitung. Begründung siehe 1a. Der Entwurf des ThürWindBeteilG erscheint in der Vielzahl von Beteiligungsoptionen etwas mutlos. Kommunen könnten ohne eine entsprechende Beratung z.B. durch die ThEGA wahrscheinlich nicht wissen, welche Option der Beteiligung für sie am sinnvollsten ist und sich zur Not auf einfache Zahlungen einlassen. Ein mutiger Schritt wäre z.B. eine verpflichtende feste gesellschaftsrechtliche Beteiligung bei neuen Windkraftprojekten oder zumindest eine Priorisierung dieser direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.

*1c) Frage: Wie bewerten Sie die Regelung aus dem §6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?*

Antwort: §6 EEG und ThürWindBeteilG haben dasselbe Ziel: die Verbesserung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergienutzung.

Dabei wird §6 EEG durch ThürWindBeteilG (in der vorliegenden Entwurfsfassung) mit weiteren Modellen der indirekten Beteiligung ergänzt.  
In den Antworten auf die Fragen 1a und 1b wurde herausgestellt, wie das ThürWindBeteilG angepasst werden kann, um wesentliche Verbesserungen bei der Steigerung der Akzeptanz zu erzielen.

Zu §6 EEG ist kritisch zu bemerken, dass die in §6 Abs. 2 formulierte Regelung von 2,5 km Umkreis um die Turmmittte, innerhalb dessen Bürger\*innen berechtigt sind, zu gering sein können gerade in ländlichen Regionen bzw. großen Waldstandorten.

*2a) Frage: Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach §6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?*

Antwort: Nein. Wir haben als Dachverband Kenntnis erhalten, dass die bundesgesetzliche Regelung nach §6 EEG aufgrund ihrer Freiwilligkeit nicht immer greift, vom Investor im Einzelfall gemieden wird - gegen den Willen der Kommune. Wir begrüßen, dass mit dem ThürWindBeteilG die Regelung nach §6 EEG2023 verpflichtend wird.

*2b) Frage: Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem §6k EEG geschaffen wurde?*

Antwort: Wir können diese Frage nicht fundiert beantworten, da wir keine eigene rechtswissenschaftliche Expertise haben. Im Kreise der anderen Anzuhörenden gibt es derartige Expertise.

*2c) Frage: Hätten die Regelungen des §6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?*

Antwort: Ja. Begründung: Siehe Antwort zu Frage 2a.

*2d) Frage: Besteht vor dem Hintergrund des neuen §6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?*

Antwort: Ja. ThürWindBeteilG ist weitergehend. ThürWindBeteilG adressiert (in der vorliegenden Entwurfsfassung) weitere Modelle der indirekten Beteiligung. Mit der vorgeschlagenen Anpassung und Priorisierung einer verpflichtenden direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bietet das ThürWindBeteilG eine echte Chance zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen.

*3) Frage: Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?*

Antwort: Einige Thüringer Planungsgemeinschaften, insbesondere die von Ost- und Mittelthüringen, haben in der Vergangenheit (bis in die Gegenwart) dem Ausbau der Windenergie in ihrer Region nicht genügend Raum gegeben. Dieses Handeln steht im Widerspruch/Kontrast zum Thüringer Klimagesetz (das leider keine Fristen für die 1%-Flächenregelung festgesetzt hat und diesbezüglich unscharf ist) und nun noch mehr der bundesrechtlichen Regelung des Wind-an-Land-Gesetzes und dessen Flächenzielen. Es ist bisher nicht zu erkennen, dass die Regionalplanungsgemeinschaften in der erforderlichen kurzen Zeit ihre Politik kurzfristig ändern. Andererseits gibt es in Thüringen Kommunen, die

dem Windkraftausbau positiv gegenüberstehen, aber durch die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft gebremst werden. Wir vertreten daher die Auffassung, dass Kommunen in die Lage versetzt werden sollten – auch entgegen der Ausweisungen der regionalen Planungsgemeinschaften – Flächen für Windenergie auszuweisen (sogenannte Positivplanungen).

(Das Tempo der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten durch einige Thüringer Regionale Planungsgemeinschaften ist dem Tempo des Voranschreitens der Klimakrise nicht angemessen. Wir sehen deshalb vor allem Vorteile durch das ThürWindBeteilG. Nachteile könnten durch mangelhafte Abstimmung zwischen den Kommunen entstehen. Diese Nachteile sind aber überwindbar bei interkommunaler Zusammenarbeit, die ohnehin zu wünschen ist.)

*4) Frage: Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?*

Antwort: Denkbare Schwierigkeiten für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften müssen diese selber artikulieren.

*5) Frage: Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?*

Antwort: Positive Auswirkungen sind denkbar: Die Erstellung von Regionalplanungen, mit denen der Windkraftnutzung genügend Raum gegeben wird, könnte beschleunigt werden indem Gemeinden – angereizt durch das ThürWindBeteilG - positive Stellungnahmen zum Windkraftausbau vor Ort einbringen.

*6) Frage: Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?*

Antwort: Ja, aber erst in einem zweiten Schritt. Auch §6 EEG hat erst im zweiten Schritt PV-Freiflächenanlagen mit aufgenommen. Aufgrund des in den vergangenen Jahren massiven Rückgangs des Windkraftausbaus sollte hierauf im ersten Schritt mit dem ThürWindBeteilG fokussiert werden.

*7a) Frage: Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?*

Antwort: Gern können die „zusätzlichen“ Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden. Diese Frage ist aber von keiner realen Bedeutung, denn das Erreichen des 2,2%-Zieles für Windkraft in Thüringen ist nicht nur nötig, sondern angesichts des Ist-Standes ist Thüringen noch so weit von der Zielerreichung entfernt, dass die Frage 7a momentan und in den nächsten 10 Jahren nicht relevant ist. Die Frage 7a kann für die Zeit nach 2033 auf Wiedervorlage gesetzt werden.

*7b) Frage: Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2% angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?*

Antwort: Auch die Frage 7b ist angesichts der zu befürchtenden Nichterreichung des Flächenziels von 2,2% in den kommenden 10 Jahren kaum relevant. Wir sehen im Moment keine Notwendigkeit, über die Art der erfragten rechtlichen Regelung eine Position zu beziehen.

8) *Frage: Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?*

Antwort: Uns liegen als BürgerEnergie-Dachverband keine eigenen Erkenntnisse vor. Derartige Expertise liegt hingegen bei anderen Anzuhörenden vor. Nach unserer Kenntnis werden in Thüringen mit den bisher errichteten Windkraftanlagen durchschnittlich 1.500 Volllaststunden erreicht. Künftig wird der Wert – mit moderner Technik - deutlich darüber liegen. Bei günstigen Standorten und modernster Anlagentechnik sind maximale Volllaststunden von 3.000 h erreichbar. (Volllaststunden einzelner Anlagen sind im Energiesystem der Erneuerbaren Energien jedoch nicht die entscheidende Größe.)

9) *Frage: Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?*

Antwort:

Windenergie wird bislang mit der Veränderung des Landschaftsbildes in Verbindung gebracht und wird daher von Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum oft als Belastung wahrgenommen. Das ThürWindBeteilG ermöglicht, dass im ländlichen Raum die Vorteile des Windkraftausbaus gehoben werden, insbesondere durch lokale Wertschöpfung und dadurch, dass die Veränderung selber gestaltet werden kann, nicht fremdbestimmt sind (s. Antwort auf Frage 1a). Die Wertschöpfung wird durch die Planung, den Bau und den Betrieb einer Anlage erzielt. Von diesen Wertschöpfungsstufen können durch eine durchdachte Planung viele auf lokaler Ebene abgedeckt werden.

10) *Frage: Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?*

Antwort: Ja, in entscheidendem Maße. Thüringen hat bisher in wesentlichem Umfang Energie aus fossilen Quellen außerhalb Thüringens (Erdgas, Erdöl, Kernenergie; in der Vergangenheit auch Kohle) importiert. Diese Quellen werden künftig nicht mehr zur Verfügung stehen oder aufgrund des steigenden CO<sub>2</sub>-Preises teuer werden. Bioenergie und Wasserkraft als Thüringer Energiequellen werden weiterhin eine wichtige Rolle spielen, sind aber nur noch wenig ausbaufähig. Tiefe Geothermie, mit der Elektrizität gewinnbar ist, ist mit manchen Ungewissheiten verbunden. Damit verbleiben als in Thüringen gewinnbare Energiequellen vor allem die Sonnen- und Windenergie. Die Sonnenenergie steht im Winterhalbjahr, der Saison mit erhöhtem Bedarf an Wärmeenergie – geografisch bedingt - nur reduziert zur Verfügung. Wenn die im Sommerhalbjahr gewonnene Sonnenenergie im Winterhalbjahr zur Verfügung stehen soll, sind saisonale Energiespeicher in großem Maßstab nötig, die die Energiekosten steigen lassen und somit den (Wirtschafts- und Wohn-) Standort Thüringen weniger attraktiv machen. Deshalb kommt dem Ausbau der Windenergie, die besonders im Winterhalbjahr verstärkt verfügbar ist, in Thüringen die entscheidende Bedeutung zu im Hinblick auf die Energieunabhängigkeit und Bezahlbarkeit von Energie.

11) *Frage: Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?*

Antwort: Wie bereits bei Frage 2b: Wir können diese Frage nicht fundiert beantworten, da wir keine eigene rechtswissenschaftliche Expertise haben. Im Kreise der anderen Anzuhörenden gibt es derartige Expertise.

12) *Frage: Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?*

Antwort: Es mag sein, dass es Übergangsregelungen geben muss. Diese könnten nach Konsultation der ThEGA und besonders der in Thüringen aktiven Projektierer von Windenergieanlagen in einer Verordnung formuliert werden, zu deren Erlass im ThürWindBeteilG die Landesregierung ermächtigt wird.

13) *Frage: Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?*

Antwort: Der angemessene Umfang und die angemessene Höhe der (finanziellen) Verpflichtungen für die Projektierer und die Anlagenbetreiber ist ein sensibler Faktor, da die Windkraftprojekte im Ausschreibungsverfahren auch mit der im ThürWindBeteilG vorgesehenen Belastung noch eine reale Chance auf Zuschlag haben sollen/müssen. Besonders an windschwachen Standorten könnte die zusätzliche finanzielle Belastung den Windkraftausbau unwirtschaftlich werden lassen und damit verhindern. Seit Einführung der Ausschreibungspflicht für Windkraftanlagen hat sich die Wettbewerbssituation mehrfach stark verändert, so dass da keine langfristig gültige Prognose möglich ist. Außerdem unterliegen die Kosten für die Produktion von Windkraftanlagen starken Schwankungen und sind zuletzt deutlich gestiegen.

Auch die bürokratischen Aufwände der bisher vorgeschlagenen „indirekten Beteiligungen“ sollte man nicht unterschätzen. Eine Prognose über die Belastungsgrenzen ist daher kaum möglich. Insofern kann eine zusätzliche finanzielle Belastung der Anlagenbetreiber kontraproduktive Wirkung entfalten, weshalb wir die direkte Beteiligung der Thüringer Gemeinden, Landwirte, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger bevorzugen.

Es wäre zweckmäßig, der Landesregierung per Verordnungsermächtigung ein zeitnahes Nachsteuern zu ermöglichen.

14) *Frage: Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?*

Antwort: Die Entbürokratisierung ist von großer Bedeutung für die zügige Energiewende und damit die Eindämmung der Klimakrise. Das ThürWindBeteilG stellt keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Gemeindeverwaltungen dar. Der vorliegenden Entwurf des ThürWindBeteilG der Vielzahl indirekter Beteiligungsoptionen verlangt von den Gemeinden eine Entscheidung über die Art der Beteiligung, womit eine zusätzliche Belastung verbunden sein könnte. Hier würde eine entsprechende Priorisierung im Sinne der direkten gesellschaftsrechtliche Beteiligung Abhilfe schaffen. Ansonsten wäre eine Beratungsangebot für Gemeinden z.B. bei der ThEGA sinnvoll.

Vielmehr kommen auf die Projektierer und die Anlagenbetreiber zusätzliche Aufgaben zu. Da aber die Projektierer und die Anlagenbetreiber (u.a. die BürgerEnergie-Gesellschaften, die wir als Dachverband vertreten) gegenwärtig sehr hohe Aufwendungen haben, um für Akzeptanz beim Windkraftausbau zu werben, kann durch das ThürWindBeteilG in der Summe der Aufwand sogar reduziert werden. Hier wäre ein Monitoring nach Ablauf einer bestimmten Frist von z.B. 3-5 Jahren nach Inkrafttreten des ThürWindBeteilG sinnvoll.

Wir möchten als Dachverband der Thüringer BürgerEnergie-Genossenschaften darauf verweisen, dass über Mitgliedschaften in Genossenschaften, die ihrerseits für Windkraftanlagen als Investoren und Betreiber agieren, oder an geeigneten Unternehmen, insbesondere als Kommanditisten einer GmbH & Co KG neben anderen Kommanditisten, wie einer Kommune oder AgrarGenossenschaft, beteiligt sind, der Aufwand für Projektierer durch die Bündelung der Beteiligung einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern wesentlich

reduziert werden kann. Es ist somit zu begrüßen, dass der Freistaat Thüringen BürgerEnergie-Genossenschaften unterstützen will, wie derzeit mit dem Bürgerenergiefonds. Weitere Unterstützung würden wir sehr begrüßen – in Ergänzung zum ThürWindBeteilG und um dessen Umsetzung zu vereinfachen.

*15) Frage: Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulation auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?*

Antwort: Mit dem ThürWindBeteilG wird die Erwartung verbunden, dass es zu einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen kommt. Die Relevanz des Ausbaus von Windenergieanlagen für den Artenschutz, besonders die Avifauna, ist und wird sehr intensiv untersucht und wird entsprechend zunehmend regulatorisch behandelt, z.B. durch technische Vorrichtungen, die beim Fledermausschutz bereits sehr gut greifen, oder Auflagen, z.B. zweitweise Abschaltung von Windkraftanlagen. Trotz des Ausbaus der Windkraft in Deutschland ist z.B. die immer wieder in der „besorgten“ Bevölkerung adressierte Rotmilan-Population nicht reduziert worden.

Betreffs der Veränderung der Immobilienwerte haben wir keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Eine besondere Rolle spielen Gewerbeimmobilien, die mittelbar auf den Preis von Wohnimmobilien Einfluss haben können. Wenn preisgünstige Elektrizität regional z.B. aus Windkraft verfügbar ist, wird das die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts (Gewerbegebiets) steigern. Über den Zusammenhang dieser Gewerbeimmobilien mit hochwertigen Arbeitsplätzen und damit verbundenen Wohlstand können Windenergieanlagen positiven Einfluss auf Immobilienpreise haben. Aus eigener Beobachtung können wir feststellen, dass die Nordseeküste trotz vieler landschaftsprägender Windkraftanlagen touristisch sehr gefragt ist bei hohen Immobilienpreisen. Durch die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden laut ThürWindBeteilG könnt sogar ein Anstieg der Immobilienwerte zu erwarten sein.

Da wir keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse haben, möchten wir auf einschlägige Publikationen verweisen (a: Deutschland, b: Schweiz, c: Frankreich), die belegen, dass der Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise gering ist bzw. differenziert zu betrachten ist: Kurzfristig kann es negative Auswirkungen geben, wie fast jede bauliche Veränderung in der näheren Umgebung abgelehnt wird (subjektiv bedingt, Wirkung von Meinungen). Langfristig dominieren andere Faktoren, wie demografischer Wandel, Wirtschaftskraft der Region, soziale und kulturelle soziale Angebote.

a) Günter Vornholz (Professor für Immobilienökonomie an der EBZ Business School in Bochum): „Schaden Windenergieanlagen den Immobilienpreisen?“ Fazit: Langfristig ist kein Vermögensverlust zu befürchten.

Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Wind/Fragen-und-Antworten/>

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Vornholz-WEA+und+Immobilienpreise+c.pdf>

b) Wüest Partner AG (2019): Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Synthesebericht, Studie im Auftrag des Bundesamts für Energie und des Kantons Thurgau, [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Neuismeldungen/Synthesebericht\\_Untersuchung\\_der\\_Preiswirkung\\_von\\_Windenergieanlagen\\_auf\\_Einfamilienhaeuser.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Neuismeldungen/Synthesebericht_Untersuchung_der_Preiswirkung_von_Windenergieanlagen_auf_Einfamilienhaeuser.pdf)

Die Analyse von 65.000 Transaktionen ergab keine eindeutigen und statistisch signifikanten Effekte von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise.

c) ADEME, IAC Partners und IZZIMO (2022): Eoliennes et immobilier. Analyse de l'évolution du prix de l'immobilier à proximité des parcs éoliens.

[https://librairie.ademe.fr/energies-renouvelables-reseaux-et-stockage/5610-eoliennes-et-immobilier.html?adtoken=d28d040552764ed2dbad5ea9021f3681&ad=admin008grsn3f&id\\_employee=14](https://librairie.ademe.fr/energies-renouvelables-reseaux-et-stockage/5610-eoliennes-et-immobilier.html?adtoken=d28d040552764ed2dbad5ea9021f3681&ad=admin008grsn3f&id_employee=14)

Haupteinflussfaktoren auf den Immobilienpreis sind die räumliche Struktur, Lebensstandard und Nähe zu einer touristischen Attraktivität. Windenergieanlagen hingegen sind vergleichsweise unbedeutend.

16) *Frage: Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?*

Antwort: Diese Frage ist relevant bzw. kann relevant werden. Das ThürWindBeteilG erhöht die finanzielle Belastung für Projekte in Thüringen einseitig, was in den Ausschreibungen zum Nachteil führen kann. Siehe Antwort auf Frage 13. Wir empfehlen daher ein Monitoring nach einigen wenigen Jahren zu den Auswirkungen des ThürWindBeteilG auf Ergebnisse in Ausschreibungsverfahren.

17) *Frage: Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?*

Antwort:

*Pro:* Für Projektierer, Investoren und Betreiber ist die Organisation der Beteiligung von Anrainern (Bürgern/Kommunen) mit einem gewissen Mehraufwand verbunden und auch deshalb bisher zu wenig praktiziert. Eine verpflichtende Beteiligung hilft diesen Mangel zu überwinden, weil eine verpflichtende Beteiligung gleiche Bedingungen unter den Wettbewerbern (der Projektierer, Investoren und Betreiber) schafft.

*Kontra:* Pflicht wird meistens subjektiv als negativ wahrgenommen. Anreiz zur Beteiligung an BürgerEnergie-Gesellschaften wäre besser. Dies kann und sollte künftig mit dem „Energy Sharing“ erfolgen, mit dem sich der Bundestag aktuell befasst und wofür aktuell (im 2. Halbjahr 2023) ein Dialogprozess mit den Stakeholdern läuft. Wir begrüßen deshalb außerordentlich, dass das TMUEN, namentlich Minister Bernhard Stengele, sich am 30.3.2023 bei der Energieministerkonferenz in Merseburg für die rechtliche Etablierung des Energy Sharing mit Erfolg eingesetzt hat (s. entsprechenden Eintrag im Artikel „Energy Sharing“ in der online-Enzyklopädie Wikipedia). Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn Thüringen die Etablierung des Energy Sharing finanziell anreizen würde. Dies im ThürWindBeteilG zu verankern würde allerdings den Rahmen eines solchen Gesetzes sprengen. Aber es wäre gut, wenn der Thüringer Landtag eine Initiative starten würde zum Anreiz des Energy Sharing in Thüringen.

18) *Frage: Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?*

Antwort: Wir haben dazu keine belastbaren Zahlen und kennen auch keine entsprechenden Statistiken. Wir stellen allerdings als Dachverband der Thüringer BürgerEnergie-Genossenschaften fest, dass nach der Flaute in den Jahren 2014 bis 2021 (bedingt vor allem durch das KAGB und die Veränderungen im EEG) das Interesse an Energieerzeugungsanlagen in Bürgerhand, einschließlich der Beteiligung an Windkraftanlagen, seit 2022/2023 aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen mit dem EEG 2023 und die Veränderungen auf dem weltweiten und besonders europäischen Energiemarkt (bedingt vor allem durch die steigende CO<sub>2</sub>-Preise/EU-ETS und den russischen Angriffskrieg und damit das Ende des billigen Erdgases), die Bedeutung der Energie-Versorgungssicherheit mit möglichst großer Energie-Unabhängigkeit (Autonomie,

nicht Autarkie) in der Öffentlichkeit wieder wächst. In den ersten 7 Monaten des Jahres 2023 konnten wir zwei Neugründungen von Bürgerenergiegenossenschaften in Thüringen begleiten (Energiegenossenschaft Thüringer Becken eG, Energiegenossenschaft Südeichsfeld eG), weitere sind in Vorbereitung. Die Bürgerwerke eG, eine Deutschland-weit agierende Dachgenossenschaft von über 115 BürgerEnergie-Genossenschaften, ist seit 2022 auf starkem Wachstumskurs (<https://www.energiezukunft.eu/buergerenergie/buergerwerke-auf-wachstumskurs/>). Sechs Thüringer BürgerEnergie-Genossenschaften mit Sitz in Erfurt, Weimar, Arnstadt, Saale-Holzland-Kreis, Helmetal und Gera sowie der Thüringer Dachverband BürgerEnergie Thüringen e.V. sind an diesem Wachstumsprozess aktiv beteiligt.

*19) Frage: Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?*

Antwort: Wie bereits in den Antworten auf die vorangegangenen Fragen, insbesondere Frage 1a, sind wir als Dachverband BürgerEnergie Thüringen e.V. überzeugt, dass mehr Akzeptanz von Windkraftanlagen nur mit mehr und besserer Bürgerbeteiligung geht. Es gibt hierzu die zur Frage 1a genannten Studien. Es gibt auch eigene Beobachtungen, wenn auch aufgrund der zu geringen Anzahl nicht mit statistischer Signifikanz belegbar. Eindrückliche Beispiele (positive und negative) aus Thüringen und anderen Bundesländern wurden in der Fernseh-Sendung am 16.Mai 2023 in mdr-Umschau zur Bürgerbeteiligung an der Energiewende, insbesondere dem Windkraftausbau und dessen Akzeptanz, präsentiert: <https://youtu.be/JtA9rJ6meTQ>

Unter anderem sind Matthias Golle, Vorstand der Energiegenossenschaft Ilmtal eG für den Dachverband BürgerEnergie Thüringen e.V. und Claus Müller, Vorstand der Energiegenossenschaft Helmetal eG, zu Wort gekommen.

*20) Frage: Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?*

Antwort: Falls sich die Frage nach dem „Betrag“ auf die Höhe des Betrags bezieht, verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 13 und 16. Falls sich die Frage auf die Art der Beteiligung bezieht, so verweisen wir darauf, dass wir die Beteiligung über Mitgliedschaft und Mitarbeit in lokalen und regionalen BürgerEnergie-Genossenschaften favorisieren, wie wir dies in unseren Antworten auf die Fragen 1a, 1c und 14 sowie 17 bis 19 dargelegt haben.

*21) Frage: Sehen Sie Bedarf über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?*

Antwort: Wir sehen weitere wichtige Beteiligungsmodelle, insbesondere das in Beantwortung der Frage 17 genannte „Energy Sharing“. Dies kann jedoch derzeit nicht Gegenstand des ThürWindBeteilG sein. „Energy Sharing“ muss erst auf der Bundesebene geregelt werden. Danach wäre die Förderung des lokalen und partizipativen Energiewirtschaftskonzeptes in Thüringen durch den Freistaat Thüringen sehr zu wünschen. Dies bedarf dann nicht zwingend einer Verankerung in einem Thüringer Gesetz, sondern wäre durch den Thüringer Landtag ggf. im Rahmen von Haushaltverhandlungen zu beraten. Es sollte aber die Option der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern via Bürgerenergiegenossenschaften explizit im ThürWindBeteilG genannt werden, wozu wir auf die Antworten zu den Fragen 1a und 43 verweisen.

*22) Frage: Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?*

Antwort: Zum bürokratischen Aufwand insgesamt haben wir uns in der Antwort auf Frage 17 geäußert.

In §4 Abs. 3 werden als „Direkte Beteiligungsangebote“ insbesondere „Strompreiserlösgutschriften“ (erläutert in §3 Punkt 10, zu der damit zusammenhängenden Problematik s. Antwort auf Frage 30) und „Sparprodukte“ (erläutert in §3 Punkt 9, zu der damit zusammenhängenden Problematik s. Antwort auf Frage 29) genannt.

In §4 Abs. 5 werden Finanzmittel genannt, die zweckgebunden an Gemeinden zu zahlen sind. Zu der damit zusammenhängenden Problematik s. Antwort auf Frage 44.

In §5 Abs. 1 werden „Lokalstromtarife“ (näher in §6 ausgeführt, s. Antwort auf Frage 33), finanzielle Unterstützung bei Ausbau von lokalen Wärmenetzen (näher in §7 ausgeführt) und direkte Stromlieferungen an gemeindliche und gewerbliche Einrichtungen (näher in §8 ausgeführt, s. Antwort auf Frage 34) genannt.

All diese Beteiligungsmodelle mögen sinnvoll sein.

Wir favorisieren jedoch als „direkte Beteiligung“, die bisher in ThürWindBeteilG nicht explizit genannte und gewürdigte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern via lokale/regionale Bürgerenergiegesellschaft, speziell einer Bürgerenergiegenossenschaft. Diese Beteiligungsmöglichkeit ist in §2 Abs. 3 ThürWindBeteilG nur indirekt – über Gemeinden - angesprochen. Eine – von uns favorisierte - direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern kann über Genossenschaften gebündelt und so administrativ organisiert werden. Wir fordern, dass die direkte Bürgerbeteiligung in Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften, als Vorzugsoption im ThürWindBeteilG aufgenommen wird z.B. mit folgendem Wortlaut:

Als angemessene Beteiligung gilt gleichrangig zu §4 Absatz 2, wenn der Vorhabenträger bzw. die Vorhabenträgerin einer in Thüringen ansässigen Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften, eine mindestens 51%ige Beteiligung an einer Betreibergesellschaft anbietet.

Bei der Definition Bürgerenergiegesellschaft kann man sich entweder auf Definitionen im EEG 2023 oder in der „Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Bürgerenergieprojekten“ (Bürgerenergiefonds) beziehen. Mit diesem – von uns favorisierten - Beteiligungsmodell wäre der administrative und bürokratische Aufwand vergleichsweise gering und es gibt da gute Erfahrungen, auch in Thüringen.

Eine Beteiligung über „Sparprodukte“ (§4 Abs. 3) würden wir nicht als „direkte“ Beteiligung bezeichnen. Es ist eine rein finanzielle Beteiligung, ohne dass damit eine inhaltliche Beteiligung, eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Umsetzung des Windenergieprojektes, also eine wirkliche Teilhabe (Partizipation) verbunden wäre. Dieses Beteiligungsmodell mag zwar bürokratisch schlank sein, weil es bei Banken gut etabliert ist, ist aber vom zu erwartenden Mehrwert hinsichtlich des Gewinns an Akzeptanz oder gar der Demokratisierung der Energiewirtschaft als nachrangig einzuschätzen.

An die Gemeinden zu zahlenden zweckgebundene Finanzmittel (§4 Abs. 5) sind sinnvoll, wenn sie von der Gemeinde akzeptanzfördernd eingesetzt werden. Dies jedoch zu kontrollieren könnte mit erheblichem und nicht sinnvollem bürokratischem Aufwand durch die Landesbehörden und die Gemeindeverwaltungen verbunden sein. Siehe auch Antwort auf Frage 44.

Die finanzielle Unterstützung bei Ausbau von lokalen Wärmenetzen (§5 Abs. 1, §7) sowie die direkten Stromlieferungen an gemeindliche und gewerbliche Einrichtungen (§5 Abs. 1, §8) sind sinnvoll, wenn die lokalen Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Wert für die Bürgerinnen und Bürger in der Kommune akzeptanzfördernd kommuniziert wird.

*23) Frage: Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?*

Antwort: Hier verweisen wir nochmals auf die direkte Bürgerbeteiligung via Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften, die ein „Energy Sharing“ praktizieren. Zur Bedeutung und dem gegenwärtigen Stand des „Energy Sharing“ verweisen wir auf die Internetquelle [https://de.wikipedia.org/wiki/Energy\\_Sharing](https://de.wikipedia.org/wiki/Energy_Sharing)  
Nach aktuellem dem BMWK vorgeschlagenen Modell werden Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Unternehmen in einem Umkreis von 50 km um die gemeinsam betriebene EE-Anlage (also auch Windenergieanlage) einbezogen.

*24) Frage: Wie bewerten Sie, dass nach den in §§5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?*

Antwort: Zunächst: Auch bereits in §4 werden die Vergünstigungen auf die Standortgemeinde fokussiert. Nur die Standortgemeinde zu begünstigen mag rechtlich einfach sein, kann aber Unfrieden zwischen den Gemeinden hervorrufen und damit der Akzeptanz nicht förderlich sein. Unter dem Gesichtspunkt, dass die mangelnde Akzeptanz von Windkraftanlagen vor allem durch die Veränderung des Landschaftsbildes bedingt ist, sollten alle Gemeinden einbezogen werden, die von dieser Veränderung betroffen sind. Im aktuellen, von der BürgerEnergie in Deutschland, dem Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) und dem DGRV favorisierten Modell wird (auch) deshalb eine Begünstigung im Umkreis von (25 oder) 50 km um die Stromerzeugungsanlage, hier also die Windkraftanlage, vorgeschlagen. In Anlehnung an §6 EEG kann auch ein geringerer Radius angewandt werden.

*25) Frage: Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des §2 Abs. 2 bzgl. unselbständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?*

Antwort: §2 Abs. 2 bezieht sich vermutlich auf Windkraftanlagen, die von einem gewerblichen oder Industrieunternehmen für die Stromeigennutzung errichtet werden. Hier hat das betreffende Unternehmen vielerlei Möglichkeiten (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen), um die Akzeptanz in der Umgebung zu fördern. Insofern kann diese Ausnahme-Regelung sinnvoll sein.

*26) Frage: Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des §2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?*

Antwort: Wie bereits in der Antwort auf Frage 1a ausgeführt, ist die Ausnahme-Regelung des §2 Abs. 3 unzureichend. Sie sollte so erweitert werden, dass eine möglichst unmittelbare unternehmerische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern adressiert wird. Um die Beteiligung einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu bündeln, gibt es verschiedene Optionen. Wir favorisieren die der Bürgerenergiegenossenschaften. Aber auch andere lokale und regional agierende Unternehmen, wie Agrargenossenschaften und – falls vorhanden – Gemeindewerke können sinnvoll sein, wenn sie von den Bürgerinnen und Bürgern als „ihre“ Unternehmen verstanden werden und auf deren Agieren erweiterten Einfluss haben, der

über die Wahl des Kommunalparlaments hinausgeht. Bei BürgerEnergie- und Agrargenossenschaften haben deren Mitglieder, also Bürgerinnen und Bürgern, mindestens jährlich im Rahmen der pflichtgemäß durchzuführenden Generalversammlungen Einfluss auf das Handeln der Genossenschaft. Derartiger erweiterter Einfluss von Bürgerinnen und Bürgern sollte bei §2 Abs. 3 auf die Projektgesellschaft für den Betrieb von Windenergieanlagen zwingend vorgesehen werden.

*27) Frage: Wie bewerten Sie die in §4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50% der in §4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach §6 Abs. 2 EEG)?*

Antwort: Die in §4 Abs. 2 festgelegte Höhe erscheint sinnvoll. Die damit zusammenhängende Problematik und Unsicherheit wurden in den Antworten zu den Fragen 13, 16 und 20 erörtert. Wir empfehlen eine Neubewertung im Rahmen eines Monitorings einige wenige Jahre nach Inkrafttreten des ThürWindBeteilG.

*28) Frage: Sind die Musterverträge der FA Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus §6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des §4 Abs. 2 zu erfüllen?*

Antwort: Vermutlich: Nein. Wir haben jedoch hierzu keine gesicherten Erkenntnisse.

*29) Frage: Wie bewerten Sie die in §4 Abs. 3 sowie §3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?*

Antwort: Die Bürgerbeteiligung via Sparprodukt ist eine sehr niederschwellige Option. Im Gegensatz zu einer direkten Teilhabe an Bürgerenergiegesellschaften oder auch der Etablierung eines lokalen Stromtarifs ist das Sparprodukt eine vergleichsweise einfache und preiswerte Lösung. Diese Option kommt den Einwohnern entgegen, die nicht Mitglied einer Bürgerenergiegesellschaft werden oder den Stromanbieter zu wechseln wollen, sondern ohne Aufwand und unternehmerisches Risiko am Windpark finanziell partizipieren wollen.

Jedoch adressiert das Sparprodukt

- a) nur Haushalte, die etwas zu sparen haben und bevorzugt jene, die sich höhere Spareinlagen leisten können, und
- b) erlaubt keinen unternehmerischen Einfluss auf die Planung und Umsetzung des Windenergieprojektes.

Bezüglich a) ist eine „Strompreiserlösgutschrift“ vorzuziehen, weil auch ärmere Haushalte, die nicht sparen können oder wollen, adressiert werden.

Bezüglich b) ist die Geldanlage mit unternehmerischer Beteiligung z.B. an einer Bürgerenergiegenossenschaft vorzuziehen, weil damit ein Einfluss auf die Projektgesellschaft für den Betrieb der Windenergieanlage möglich ist.

*30) Frage: Wie bewerten Sie die in §4 Abs. 3 sowie §3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlöswirtschaft? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?*

Antwort: Die „Strompreiserlösgutschrift“ in §4 Abs. 3 (erläutert in §3 Punkt 10) kann sinnvoll sein, um das Problem der „Energiearmut“ zu adressieren, weil eine derartige Gutschrift besonders Haushalten mit geringem Stromverbrauch von größerer relativer Bedeutung ist als bei Großverbrauchern. Die Bemessung und Auszahlung könnten allerdings bürokratisch/verwaltungstechnisch problematisch werden, weil oder sofern die Zahlung einer bestimmten Gutschrift pro Haushalt erfolgt, unabhängig von der Anzahl der dem Haushalt angehörenden Personen. Die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen sollte berücksichtigt werden,

also die Auszahlung eines bestimmten Betrages pro Person erfolgen. Die Bestimmung der Personenzahl muss vermutlich über das Einwohnermeldeamt erfolgen und die Auszahlung über die Kommune erfolgen, da der Energieversorger (EVU) u.U. keinen Bezug zur Gemeinde hat. Die Auszahlung durch die Gemeinde kann vermutlich nur auf Antrag des berechtigten Haushalts an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Hieraus ergibt sich ein gewisser bürokratischer Aufwand für die Gemeindeverwaltung – als Nachteil dieser Option. Da die Gemeinde selber entscheiden kann, ob sie diese Option zieht, ist dieser mögliche Zusatzaufwand zumutbar bzw. abwendbar.

In der Ausgestaltung der „Strompreiserlösgutschrift“ ist es sinnvoll, deren Höhe hinsichtlich der Nähe zum Standort der Windenergieanlagen zu staffeln.

*31) Frage: In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie)? Wie bewerten Sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?*

Antwort: Da die „Strompreiserlösgutschrift“ laut §4 Abs. 3 (erläutert in §3 Punkt 10) vermutlich nicht über den Energieversorger des jeweiligen Haushalts ausgezahlt werden kann (Gemeinden und Windkraftunternehmen haben da keinen Zugriff) und somit dann auch keine unmittelbare Verbindung zur Stromrechnung besteht, ist die „Strompreiserlösgutschrift“ praktisch äquivalent mit einer Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger (auf Antrag).

*32) Frage: In §5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligung möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?*

Antwort: Wie bereits mit der Antwort auf Frage 1a formuliert, schlagen wir vor, eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Projektgesellschaft für den Betrieb der Windenergieanlage explizit in das ThürWindBeteilG aufzunehmen.

*33) Frage: In §6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?*

Antwort: Lokalstromtarife sind sinnvoll. Wir als Thüringer BürgerEnergie-Akteure praktizieren derartige Angebote mit dem „Thüringer Landstrom“ bereits seit einigen Jahren. Die günstige, attraktive Tarifgestaltung ist allerdings keineswegs trivial und mit einigem Aufwand verbunden. Zwei Hürden sind da besonders relevant: Die Arbeitspreise für den nicht lokal erzeugten Residualstrom und die Zahlung von Netzentgelten, sofern das öffentliche Stromnetz genutzt wird. Mit dem o. g. „Energy Sharing“ ist die Lösung der beiden vorgenannten Probleme beabsichtigt, wobei neben dem Akzeptanzgewinn auch netzdienlicher Stromverbrauch (z.B. durch Sektorenkopplung mit E-Mobilität und Wärmeerzeugung) angereizt wird (womit u.a. der für viele Bürgerinnen und Bürger ärgerliche, weil unverstandene, zeitweise Stillstand (Abregelung) von Windkraftanlagen vermieden werden kann).

*34) Frage: Wie bewerten Sie das in §5 Abs. 1 Nr. 3 sowie §8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?*

Antwort: Die direkten Stromlieferungen an gemeindliche und gewerbliche Einrichtungen (§5 Abs. 1, §8) sind sinnvoll, wenn die lokalen Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Wert für die Bürgerinnen und Bürger in der Kommune akzeptanzfördernd kommuniziert wird.

Wir favorisieren jedoch direkte Stromlieferungen auch an Bürgerinnen und Bürger, also Privathaushalte, via das bundesrechtlich noch zu etablierende „Energy Sharing“. Mit dem „Thüringer Landstrom“ haben wir für Thüringer Bürgerinnen und Bürger bereits einen Vorläufer für dieses favorisierte Modell etabliert.

35) *Frage: Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach §7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?*

Antwort: Hierzu haben wir keine eigenen Erkenntnisse.

36) *Frage: Wie bewerten Sie, dass lt. §7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?*

Antwort: Diese Regelung ist sinnvoll.

37) *Frage: Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, das zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?*

Antwort: Nicht gut. Bevor die Option „Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach §7“ gewählt wird, muss die Gemeinde entschieden haben, dass und wo ein lokales Wärmenetz geschaffen werden soll. Mit einer nur vagen Absicht zu Beginn der Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung könnte das Ziel des ThürWindBeteilG umgangen werden, wenn das lokale Wärmenetz dann doch nicht realisiert wird. Das wäre keineswegs akzeptanzfördernd.

38) *Frage: Wie bewerten Sie die in §9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?*

Antwort: Diese Frist ist sinnvoll.

39) *Frage: Wie bewerten Sie die Höhe der in §10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?*

Antwort: Die in §10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe ist eher eine Pönale im Falle der Passivität. Ziel ist es, dass diese Ausgleichsabgabe nicht zu zahlen ist. Die Höhe der Pönale ist sinnvoll.

40) *Frage: Wie bewerten Sie, dass lt. Der Begründung zu §6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringe Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?*

Antwort: Die Formulierung in §6 Abs. 1 Satz 2 ist hinreichend ambitioniert, indem das Strompreisangebot zwangsläufig finanziell günstiger als Vergleichsangebote sein muss. Wenn Haushalte davon dennoch nicht Gebrauch machen, kann das nicht den Windkraftbetreiber angelastet werden. Deshalb ist die Erläuterung in der Begründung zu §6 Abs. 2 plausibel.

41) *Frage: Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in §7 dargestellten Schenkungen profitieren?*

Antwort: Die in §7 beschriebene Option der Schenkung für ein lokales Wärmenetz ist nur eine unter mehreren Beteiligungsmodellen innerhalb des ThürWindBeteilG. Diese Option, wie auch andere im ThürWindBeteilG genannte Optionen können im konkreten Fall nicht sinnvoll anwendbar sein. Der Fall „Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich“ ist nur eine Situation, die zur Nichtanwendbarkeit führt. Für andere Situationen sind andere der in ThürWindBeteilG genannten Beteiligungsmodelle ungeeignet. Deshalb sieht ThürWindBeteilG verschiedene Optionen vor und ist mit §5 Abs. 2 offen für weitere Optionen, die einvernehmlich vereinbart werden können.

42) *Frage: Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?*

Antwort: Eine solche Option ist sehr sinnvoll. Mit dem o.g. „Energy Sharing“ wird genau solche netzdienliche Nutzung von Überschussstrom („Stromspitzen“) z.B. im Zusammenhang mit E-Mobilität (bidirektionales Laden) und Heizung (Power-to-Heat, Wärmepumpe, Wärmespeicher) angereizt. Diese Art der direkten Bürgerbeteiligung via Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Bürgerenergiegenossenschaften) sollte im ThürWindBeteilG explizit genannt und hervorhoben werden, wie bereits in der Antwort auf Frage 1a von uns erklärt.

In einigen Gemeinden, wie z.B. im nordfriesischen Bosbüll mit 254 Einwohnern, zwei Wind- und zwei Solarparks, die pro Jahr 60 GWh Strom produzieren (ausreichend für 20.000 Durchschnittshaushalte), ist diese Sektorenkopplung mit Windenergieanlagen, die so nicht weiterhin abgeregelt werden müssen, einschließlich der lokalen Produktion von „grünem“ Wasserstoff (saisonaler Energiespeicher) seit 2018 gelebte Praxis (<https://www.unendlich-viel-energie.de/projekte/energie-kommunen/energie-kommune-des-monats-gemeinde-bosbuell>).

43) *Frage: Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?*

Antwort: Ja. Vorschlag: Die unternehmerische Beteiligung von Gemeinden ist in §2 Abs. 3 genannt. Diese unternehmerische Beteiligung sollte nicht auf Gemeinden beschränkt sein, sondern erweitert werden für lokal (regional) ansässige Bürgerenergiegesellschaften und u.U. auch lokale ansässige Agrargenossenschaften.

44) *Frage: Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltkonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?*

Antwort: Das Windenergieunternehmen (Projektierer) sollte Interesse daran haben, dass die Einnahmen wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort eingesetzt werden, denn so sollten die Aufwendungen für die Planung insbesondere durch eine beschleunigte Planung reduziert werden. (Gegenwärtig muss viel Aufwand geleistet werden, um Akzeptanz herzustellen.)

Ferner sollte die gesetzeskonforme Umsetzung von §4 Abs. 5 im Rahmen des o.g. von uns vorgeschlagenen Monitorings von der Landesregierung oder deren Beauftragte (z.B. ThEGA) untersucht und berichtet werden.

Eine „Sicherstellung“ ist wohl ohne großen bürokratischen Aufwand nicht zu leisten.

In §4 Abs. 5 ist beschrieben, wie die Standortgemeinden die Mittel aus der finanziellen Beteiligung verwenden sollen. Dabei ist leider der soziale Bereich nicht berücksichtigt, z.B. Unterstützung sozialer Projekte wie einen Bürgerbus oder für soziale Einrichtungen unter kommunaler Hoheit. Entscheidend sollte sein, dass die Akzeptanz für den Windkraftausbau vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern befördert wird.

45) *Frage: Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?*

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 6.